

Landratsamt Meißen

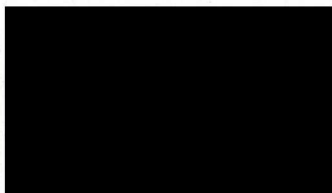
Dezernat Soziales

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt



KOMMUNEN
für Arbeit

Landratsamt Meißen, PF 10 01 52, 01651 Meißen



Datum: 20.02.2020
Aktenzeichen: 30401.505.25.27-23755
Erstscheiben
Ihr Zeichen: Antragsnummer 179861
Ihre Nachricht: 09.02.2020
Besucheranschrift: Dresdner Str. 25
01662 Meißen
Bearbeiter:
Zimmer:
Telefon:
Fax:
E-Mail:

Amtliche Lebensmittelüberwachung **Ihr Antrag auf Informationen vom 09.02.2020** **nach Verbraucherinformationsgesetz (VIG)** hier: Rückinformation zu Ihrem o. g. Antrag



hiermit wird Ihnen der Eingang Ihres o. g. und auf das geltende Verbraucherinformationsgesetz vom 17.10.2012 gestützten Antrages bestätigt.

Sie beantragen gemäß § 4 VIG Informationen zu lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen des Betriebes:

Wilken Tee GmbH, Meißner Straße 45, 01445 Radebeul

Mit Ihrem Antrag bitten Sie um die elektronische Erteilung von Informationen innerhalb eines Monats (Datum der letzten beiden Betriebsüberprüfungen; Herausgabe des Kontrollberichts, sofern es bei den betreffenden Betriebsüberprüfungen zu Beanstandungen kam).

Zu Ihrem Antrag ist Folgendes mitzuteilen:

1. Ihrem Wunsch nach einer elektronischen Beantwortung Ihrer Anfrage stehen Datenschutzgründe und die Pflicht der zuständigen Behörde entgegen, eingehende Anträge auf Missbräuchlichkeit zu prüfen. Aus diesen Gründen erfolgt im Rahmen der Bearbeitung ausschließlich der postalische Versand der entsprechenden Schreiben. Dies dient u. a. der Überprüfung der persönlichen Angaben und der korrekten Zustellfähigkeit.

2. Eine Bearbeitungszeit von einem Monat trifft für den vorliegenden Fall nicht zu. Die Bearbeitungszeit verlängert sich bei Beteiligung von Dritten gemäß § 5 Abs. 2 VIG auf zwei Monate. Eine Beteiligung von Dritten ist gegeben (o. g. Betrieb).

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass bei derartigen Anträgen (Drittbetroffenheit der entsprechenden Betriebe) innerhalb der Regelbearbeitungszeit von 2 Monaten behördlich die Entscheidung über einen Informationszugang zu treffen ist (§ 5 Abs. 2 VIG). Mit dieser Entscheidung ist jedoch eine Erteilung von Informationen noch nicht

Landratsamt Meißen

Postanschrift: Postfach 10 01 52, 01651 Meißen
Konto: Sparkasse Meißen, BLZ: 850 550 00 Konto: 3 100 031 007
IBAN: DE07 8505 5000 3100 0310 07, BIC: SOLADES1MEI
Internet: www.kreis-meissen.de
E-Mail: post@kreis-meissen.de
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte Nachrichten

Sprechzeiten:

Mo 7:30-12:00 Uhr
Di 7:30-12:00 Uhr u. 14:00-18:00 Uhr
Mi Schließtag
Do 7:30-12:00 Uhr u. 14:00-17:00 Uhr
Fr 7:30-12:00 Uhr

verbunden (§ 5 Abs. 3 VIG). Informationen können im Regelfall erst dann erteilt werden, wenn der betroffene Betrieb gegen die Erteilung der Informationen keine Rechtsmittel einlegt bzw. wenn die Rechtsmittel nicht zum Erfolg führen. Dies hat zur Folge, dass entsprechende Informationen entweder nicht oder aber erst nach Monaten erteilt werden können.

3. Zu den von Ihnen gestellten Fragen ist Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1 Ihres Antrages: Ein Anspruch auf den freien Zugang zur Information über das Datum einer lebensmittelrechtlichen Kontrolle besteht nur dann, wenn im Rahmen dieser Kontrolle Sachverhalte festgestellt oder Maßnahmen veranlasst wurden, zu denen nach VIG Informationszugang besteht (§ 2 Abs. 1 VIG). Eine pauschale Auskunft, wann lebensmittelrechtliche Betriebsüberprüfungen stattfanden – unabhängig davon, ob im Rahmen dieser Kontrollen derartige Sachverhalte bzw. Maßnahmen berührt wurden, zu denen Anspruch auf Informationszugang nach VIG besteht – fällt nicht unter die in § 2 Abs. 1 VIG aufgelisteten Sachverhalte. Somit entfällt dazu ein pauschaler Informationsanspruch.

Zu Frage 2 Ihres Antrages: Eine beantragte „Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts“ (Original) ist allgemein nicht möglich, da Kontrollberichte (die als Formular verwendet werden) unmittelbar nach der jeweiligen durchgeführten amtlichen Kontrolle im Betrieb dem Verantwortlichen oder dessen Vertretung direkt übergeben werden. Übergebenen Kontrollberichte sind insoweit in den Besitz des Verantwortlichen des Betriebes übergegangen. Es ist Ihnen generell unbenommen, zu Betrieben direkten Kontakt aufzunehmen und diese zu bitten, Ihnen Kontrollberichte herauszugeben.

In Bezug auf die konkret von Ihrer Anfrage betroffene Firma ist ergänzend dazu darauf hinzuweisen, dass es sich um keine Betriebsstätte mit entsprechenden Räumlichkeiten vor Ort handelt, sondern lediglich um eine *Agentur für Lebensmittel*.

Aus diesem Grund existieren in dem von Ihrer Anfrage betroffenen Zeitraum diesbezüglich auch keine Kontrollberichte.

4. Der Antrag auf Informationszugang nach dem VIG setzt voraus, dass das VIG mit seinem gesamten Regelungsinhalt rechtskonform durch die bearbeitende Behörde angewendet werden kann. Es wird darauf hingewiesen, dass Ihre Anonymität als Antragsteller nicht sichergestellt werden kann, da nach § 5 Abs. 2 Satz 4 VIG die bearbeitende Behörde dem betreffenden Betrieb auf dessen Nachfrage zu jedem Zeitpunkt im Verlauf der Bearbeitung Name und Anschrift des Antragstellers offenlegen muss. Eine nachträgliche Rücknahme des Antrages lässt dieses Recht nicht entfallen.

Jeder, der einen Antrag auf Informationen nach dem VIG stellt, sollte sich bereits vor Antragstellung darüber im Klaren sein, dass seine persönlichen Daten auf Nachfrage gegenüber dem betreffenden Betrieb offengelegt werden müssen. Die Erfahrung der Vergangenheit hat gezeigt, dass i. d. R. jeder von einem solchen Antrag betroffene Betrieb auf der Herausgabe dieser Daten besteht.

Bei der bisherigen Bearbeitung derartiger Anträge nach VIG, die über das auch von Ihnen genutzte Internetportal eingingen, musste festgestellt werden, dass den Antragstellern im Regelfall unbekannt war, dass Ihre persönlichen Angaben an das betreffende Lebensmittelunternehmen auf Nachfrage herausgegeben werden müssen. Sehr oft führte das dazu, dass die Anfragenden von Ihrem Antrag auf Informationen nach Kenntnissnahme dieses Sachverhaltes Abstand genommen haben.

Um Sie vor einer möglicherweise unbewussten oder unbeabsichtigten Herausgabe Ihrer persönlichen Daten zu schützen, erfolgt hiermit vor der weiteren Bearbeitung Ihres Antrages noch folgende Rückfrage:

Bitte teilen Sie bis spätestens **03.03.2020** gegenüber dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Meißen (LÜVA) nachweislich schriftlich (Schreiben mit Unterschrift) mit, ob Ihnen bekannt ist, dass bei Aufrechterhaltung Ihrer Anfrage Ihre persönlichen Daten nicht geschützt werden können, sondern an den betreffenden Betrieb auf dessen Nachfrage herausgegeben werden müssen.

Um Ihnen eine unnötige Rückinformation an die absendende Behörde zu ersparen, ist eine solche **Rückinformation nicht zwingend erforderlich, wenn Sie auf Grund der Kenntnisnahme des o. g. Sachverhaltes zur wirksamen Vermeidung der Herausgabe Ihrer persönlichen Daten von Ihrem Antrag zurücktreten.**

Wie bereits oben ausgeführt, können auch bei Aufrechterhaltung Ihres Antrages keine Kontrollberichte herausgegeben werden, da solche auf Grund der bereits genannten Tatsachen (siehe unter Nr. 3) nicht existieren.

Sollte keine derartige Rückinformation dem LÜVA fristgerecht zur Kenntnis gelangen, so wird davon ausgegangen, dass Ihnen die verpflichtende Herausgabe Ihrer persönlichen Daten an den betreffenden Betrieb (auf dessen Nachfrage) noch nicht bekannt war und dass Sie diesbezüglich von Ihrem Antrag Abstand nehmen. Dies hätte zur Konsequenz, dass die Bearbeitung Ihres Antrages nach Ablauf der o. g. Frist beendet wird, ohne dass dazu ein weiteres Schreiben an Sie ergeht.

Vorsorglich werden Sie ergänzend darauf hingewiesen, dass:

- gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchst c DSGVO der Widerspruch gegen die weitere Verarbeitung (in Form der Weiterleitung) nicht zum Unterbleiben der Verarbeitung der Daten führt, da die Verarbeitung auf einer Rechtsvorschrift beruht (§ 5 Abs. 2 VIG).
- die absendende Behörde für andere Rechtsbereiche, wie beispielsweise das Umweltrecht bzw. das Sächsische Umweltinformationsgesetz, nicht zuständig ist.

Mit freundlichen Grüßen

